

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald
3003 Bern

3. Dezember 2012

Anhörung zur Flexibilisierung der Waldflächenpolitik, Änderung der Waldverordnung: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. August 2012 ersucht uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK um eine Stellungnahme zur Änderung der Waldverordnung, die im Rahmen der Flexibilisierung der Waldflächenpolitik und der von der Bundesversammlung am 16. März 2012 beschlossenen Änderung des Waldgesetzes erarbeitet wurde. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen

Bereits in unserem Schreiben vom 6. Dezember 2010 zur Parlamentarischen Initiative UREK-SR 09.474 haben wir uns zur Flexibilisierung der Waldflächenpolitik und zum Vorentwurf einer Änderung des Waldgesetzes positiv geäussert. Nachdem die Bundesversammlung die entsprechende Änderung des Waldgesetzes beschlossen hat, begrüssen wir auch die vorgesehene Änderung der Waldverordnung. Die Vorlage scheint ausgewogen und führt in wesentlichen Punkten zur Klärung von Rechtsbegriffen und Verfahren. Damit die vorgenommenen Änderungen der Waldgesetzgebung beim Vollzug umgehend und konform zur Anwendung gelangen, erwarten wir, dass bei der Inkraftsetzung auch die entsprechende Vollzugshilfe „Rodungen und Rodungersatz“ aktualisiert vorliegt.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 8a (neu)

Die Formulierung in diesem neuen Artikel wird begrüsst. Die Kantone werden diesbezüglich das Verfahren festlegen müssen und die Koordination insbesondere mit der Landwirtschaft, Natur und Landschaft sowie Raumplanung sicherstellen. Damit der föderalistische Ansatz und die kantonspezifischen Waldverhältnisse zum Tragen kommen, wird gefordert, dass von Seiten des Bundes dazu keine weiteren Regelungen oder Vollzugshilfen erlassen werden.

Art. 9 Abs. 1

Die Präzisierung mit Art. 9 Abs. 1, die besagt, dass auf Realersatz *insbesondere bei Fruchtfolgeflächen* verzichtet werden kann, wird unterstützt. Ohne diesen Zusatz wäre im Mittelland praktisch kein Realersatz mehr möglich. In diesem Zusammenhang ist der Verweis auf den erläuterten Bericht für die Anhörung wichtig und bedeutsam. Der Nationalrat beschloss nämlich nach dem Votum des Kommissionssprechers der UREK-N einen Kompromiss, wonach klar unterschied-

den wird zwischen Gebieten mit zunehmender Waldfläche und den übrigen Gebieten, wo nur ausnahmsweise auf den Realersatz verzichtet werden kann.

Art. 9^{bis} (neu)

Dass bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern künftig bei Flächen, die nicht mehr mit Wald bestockt werden können, auf Rodungsersatz verzichtet werden kann, wird sehr begrüsst.

Art. 11 Abs. 1

Die Verpflichtung zur Eintragung im Grundbuch ist wichtig und dient der Rechtssicherheit und wird deshalb auch begrüsst.

Art. 12a (neu)

Die Regelung, wonach Gebiete ausserhalb der Bauzone, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, im kantonalen Richtplan bezeichnet werden, wird unterstützt. Der Richtplan ist hierzu das richtige und geeignete Instrument. In diesem Zusammenhang sei aber noch der Hinweis erlaubt, dass damit die Offenhaltung von Landwirtschaftsgebiet noch nicht gewährleistet ist. Vielmehr sind flankierend dazu landwirtschaftliche Massnahmen notwendig.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber